

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von den Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Warrikoff, Dr. Bugl, Boroffka, Carstensen (Nordstrand), Clemens, Ganz (St. Wendel), Herkenrath, Jung (Lörrach), Magin, Müller (Wadern), Dr. Olderog, Seesing, Weiß und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Dr. Feldmann, Kleinert (Hannover), Dr.-Ing. Laermann und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
— Drucksache 10/2200 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
— Drucksache 10/2231 —

A. Problem

Das nationale Atomhaftungsrecht soll zum einen an die nach dem Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Pariser Übereinkommens und zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens zu ratifizierenden Neuregelungen angepaßt werden.

Zum zweiten soll in das nationale Haftungsrecht eine unbegrenzte Haftung des Inhabers einer kerntechnischen Anlage für Schäden eingeführt werden, die Dritten aufgrund eines nuklearen Ereignisses aus dieser Anlage entstehen. Die bisherige Haftungshöchstgrenze von 1 Milliarde Deutsche Mark soll aufgehoben werden. Die durch private Deckungsvorsorge und staatliche Freistellungsverpflichtung zu erbringende Deckung des Haftungsrisikos soll dagegen wie bisher begrenzt

bleiben. Künftige betragsmäßige Anpassungen der Deckungshöchstgrenze und der Deckungssummen sollen ermöglicht werden, damit der reale Wert von Deckungsvorsorge und staatlicher Freistellungsverpflichtung erhalten bleibt.

B. Lösung

Änderung und Ergänzung der die Haftung und Deckung betreffenden Vorschriften des Atomgesetzes. Dabei werden unter Entlastung des Atomgesetzes künftige betragsmäßige Anpassungen der Deckungshöchstgrenze und der Deckungssummen auf die Ebene der Rechtsverordnung verlagert.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses faßt die Regelungsvorschläge der Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/2200 und 10/2231 zu einem Entwurf zusammen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Neuregelungen redaktionell aufeinander abgestimmt und Überschneidungen ausgeschlossen sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD sieht darüber hinaus eine der Aufhebung der Haftungshöchstgrenze Rechnung tragende Erhöhung der Deckungsvorsorge als notwendig an.

D. Kosten

Die Änderung und Ergänzung der von den zu ratifizierenden Protokollen betroffenen Vorschriften des Atomgesetzes sowie die Einführung einer unbegrenzten atomrechtlichen Gefährdungshaftung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern. Dasselbe gilt für die Regelungen zur Deckungsvorsorge, da derzeit eine Änderung der nach dem Atomgesetz geltenden Beträge nicht vorgesehen ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/2200, 10/2231 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Reuter	Dr. Warrikoff	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatler		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes (Haftungsnovelle)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 werden

- a) in Absatz 3 das Wort „Rechnungseinheiten“ durch „Sonderziehungsrechte“ ersetzt,
- b) in Absatz 4 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt,
- c) in Absatz 5 die Worte „und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. — Fundstelle dieses Protokolls)“ angefügt.

2. In § 4 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bis auf 50 Millionen Deutsche Mark“ durch das Wort „soweit“ ersetzt; das Wort „wenn“ wird durch das Wort „wie“ ersetzt.**3. § 13 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen,“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem durch Absatz 2 gezogenen Rahmen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind. Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 500 Millionen Deutsche Mark zu regeln; Höchstgrenze und Deckungssummen sind im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge zu überprüfen.“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt**5. § 25 wird wie folgt geändert:****a) Satz 2 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:**

„Das Pariser Übereinkommen ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.**c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.****6. § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:****a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.****b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.****7. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Worte „31 Abs. 2“ durch die Worte „31 Abs. 3“ ersetzt.****8. § 31 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4 ist summenmäßig unbegrenzt. In den Fällen des § 25 Abs. 3 wird die Haftung des Inhabers auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung begrenzt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so wird die Haftung des Inhabers einer Kernanlage begrenzt auf

- 1. 300 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 16. November 1982 in Kraft getreten ist,

2. 120 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, für die das Brüsseler Zusatzübereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in Kraft getreten ist,
3. 15 Millionen Sonderziehungsrechte im Verhältnis zu den übrigen Staaten.
- Die Haftungsbegrenzung des Satzes 1 gilt nicht, wenn der Staat, in dem der Schaden eingetreten ist, zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 und in Satz 2 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Worte „aus der Haftungshöchstsumme“ werden durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 aus dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung, in den Fällen des Absatzes 2 aus der Haftungshöchstsumme“ ersetzt.
9. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 des Absatzes 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Höchstbetrag der Freistellungsverpflichtung beträgt das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf diesen Höchstbetrag abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.“
11. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis die zur Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so wird ihre Verteilung sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlass eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehenden Mittel hinter dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung zurückbleiben,“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages“ durch die Worte „zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung“ ersetzt.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „1. „nukleares Ereignis“: Jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Geschehnisse desselben Ursprungs, sofern das Geschehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von den von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herrührt oder sich daraus ergibt.“
- b) Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:
- „eine Kernanlage kann auch bestehen aus zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich radioaktive Materialien befinden,“.
- c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält der Relativsatz folgenden Wortlaut:
- „die das Endstadium der Herstellung erreicht haben, so daß sie für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche Zwecke oder zum Zweck der Ausbildung verwendet werden können,“.
- d) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „(2) Sonderziehungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (BGBI. 1978 II S. 13), wie er sie für seine eigenen Operationen und Transaktionen verwendet.“
14. In Anlage 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Atomgesetz in der vom ... (Datum gemäß Artikel 4) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Reuter, Dr. Warrikoff und Dr. Hirsch

1. Allgemeines

Sowohl der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 10/2200 — als auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2231 — wurden in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1984 in Verbindung mit den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/1913 und 10/2234 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Forschung und Technologie sowie an den Haushaltsausschuß, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen außerdem an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Gesetzentwurf der Bundesregierung außerdem an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme beider Gesetzentwürfe empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat ebenfalls in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2200 mehrheitlich und dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2231 bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 mehrheitlich gegen die Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, die unveränderte Annahme beider Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 1985 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/2200 empfohlen.

Der Rechtsausschuß war ebenso wie die übrigen mitberatenden Ausschüsse gebeten worden, die Beratungen nach Möglichkeit bereits Anfang Dezember abzuschließen. Nachdem die Stellungnahme des Rechtsausschusses auch in dessen Sitzung am 12. Dezember 1984 nicht abgegeben worden war, war dieser nochmals darum gebeten worden, seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2231 so schnell wie möglich zu beschließen. Der Rechtsausschuß hatte die Beratungen dann ebenfalls in seiner Sitzung am 6. Februar 1985 vorgesehen. Dem Rechtsausschuß ist es allerdings auch in seiner Sitzung am 6. Februar 1985 nicht gelungen, die Vorlage zu beraten. Da sich wegen des Zuwartens auf noch ausstehende mitberatende Stellungnahmen bereits erhebliche Verzögerungen des ursprünglich geplanten Beratungsablaufes ergeben hatten, hat der Innenausschuß, da die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung gegeben waren, beschlossen, dem Deutschen Bun-

destag auch ohne die Stellungnahme des Rechtsausschusses Bericht zu erstatten, um weitere Verzögerungen des Abschlusses der Beratungen zu vermeiden.

Der Innenausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 in verbundener Beratung mit den Vorlagen in Drucksachen 10/1117 und 10/2234 erörtert und in seiner Sitzung am 6. Februar 1985 einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, die Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/2200 und 10/2231 — in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

2. Zu den Beratungen im Innenausschuß

2.1

Weil sowohl der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen als auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung jeweils Änderungen der haftungsrechtlichen Vorschriften des Atomgesetzes zum Gegenstand haben, hat der Innenausschuß beschlossen, die Regelungsvorschläge der Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/2200 und 10/2231 zu einem Entwurf zusammenzufassen. Dabei hat er sich zu § 31 Abs. 1 Atomgesetz für eine redaktionelle Klarstellung und zu § 25 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz für eine inhaltliche Klarstellung und Einschränkung ausgesprochen. Durch die Zusammenfassung wird vermieden, daß das Atomgesetz unmittelbar hintereinander zweimal geändert würde. Die Zusammenfassung gewährleistet, daß die Neuregelungen redaktionell aufeinander abgestimmt und Überschneidungen ausgeschlossen sind.

2.2

Zu den in der Beschlußempfehlung enthaltenen Regelungsvorschlägen, die aus dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2231 übernommen worden sind, das heißt vor allem die vorgesehenen Änderungen in §§ 2, 25, 25 a, 26 und 31 sowie in Anlage 1 ist anzumerken, daß diese die durch die Ratifizierung der Pariser Atomhaftungs-Protokolle erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen des Atomgesetzes enthalten. Dem Vertragsgesetz zu diesen Protokollen —

- a) dem Protokoll vom 16. November 1982 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und
- b) dem Protokoll vom 16. November 1982 zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber

Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 —

hat der Deutsche Bundestag bereits in seiner Sitzung am 24. Januar 1985 zugestimmt (vgl. im einzelnen die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses in Drucksache 10/2723).

Die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Regelungsvorschläge ergänzen für die innerstaatliche Anwendung die Definition des Pariser Übereinkommens im Atomgesetz mit dem Hinweis auf die Fassung des Pariser Protokolls. Der vorgelegte Gesetzentwurf geht mit dieser Ergänzung davon aus, daß die Bestimmungen des Protokolls unabhängig von der völkerrechtlichen Verbindlichkeit innerstaatlich anzuwenden sind. Der Innenausschuß hat insoweit eine Klarstellung als notwendig angesehen. Da nach neuerer Information der OECD/NEA wegen der Dauer der Ratifizierungsverfahren in den übrigen Mitgliedstaaten mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit kurzfristig nicht zu rechnen ist, empfiehlt der Innenausschuß ferner, die innerstaatliche Anwendung unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit zu stellen. Im übrigen werden lediglich die ergänzenden haftungsrechtlichen Vorschriften des Atomgesetzes an die Bestimmungen des Pariser Protokolls angepaßt. Die Bestimmungen selbst sind ebenso wie das Pariser Übereinkommen „self-executing“ und damit unmittelbar gegenüber dem Inhaber einer Kernanlage wirksam.

Das Pariser Protokoll zum Brüsseler Zusatzübereinkommen entfaltet demgegenüber keine unmittelbaren Wirkungen. Verändert werden durch das Protokoll lediglich die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens. Die Auswirkungen des Protokolls auf das Atomgesetz beschränken sich deshalb im wesentlichen auf die Anhebung der Haftungshöchstsummen bei Schäden im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens.

Durch beide Protokolle werden die bisher in den Übereinkommen bei den Haftungshöchstsummen zugrunde gelegten Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens durch Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ersetzt, um die Verträge an die neuere internationale Währungsentwicklung anzupassen. Dem wird durch Änderung der betroffenen Vorschriften des Atomgesetzes Rechnung getragen.

Die darüber hinausgehenden Änderungen betreffen die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 des Atomgesetzes sowie die §§ 25 und 31 des Atomgesetzes einschließlich der sich aus ihrer Neufassung ergebenden Folgeänderungen. Durch diese Neuregelungen wird das deutsche Atomhaftungsrecht in seinem materiellen Gehalt nicht wesentlich verändert. Die bisherige Fassung des Atomgesetzes enthält bereits teilweise gleichartige Regelungen, weil Bereiche betroffen sind, die zur Disposition der nationalen Gesetzgeber standen.

Im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses wurde seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD betont, daß die insoweit vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfes im wesentlichen eine Verbesserung des Nuklearhaftungsniveaus auf internationaler Ebene, das heißt vor allem die Anhebung der Haftungshöchstsummen bei nuklearen Schäden im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens erbrächten, jedoch keine Auswirkungen auf den Opferschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hätten und damit keine Beeinträchtigungen der dafür maßgeblichen Regelungen des Atomgesetzes durch den Gesetzentwurf gegeben sei.

Hinsichtlich der ablehnenden Haltung der Fraktion DIE GRÜNEN gegenüber den Regelungen des Gesetzentwurfes, welche die durch die Pariser Atomhaftungs-Protokolle erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen des Atomgesetzes beinhalten, ist zum einen auf die entsprechenden Darlegungen in Drucksache 10/2723 zu verweisen. Zum zweiten wurde gegenüber der Definition in Anlage 1 geltend gemacht, daß ganze Kernkraftwerkszentren als eine Kernanlage angesehen würden. Diesbezüglich sei auf die Diskussion zur Großfeuerungsanlagenverordnung zu verweisen. Obgleich sich der Schaden auf einem Gelände, auf dem mehrere Kernkraftwerke erstellt seien, potenzieren könne, würden nur die unzureichenden Summen für eine einzige Anlage vorgesehen. Damit seien auch unter diesem Aspekt die Haftungsgrenzen viel zu niedrig.

2.3

Mit den in der Beschlußempfehlung enthaltenen Regelungsvorschlägen, die aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 10/2200 übernommen worden sind, das heißt vor allem den vorgesehenen Änderungen in §§ 4 a, 13, 25 a, 31, 34, 35 und 38, wird das derzeitige Haftungsrecht insoweit geändert, als

- die bisher bestehende Haftungshöchstgrenze von 1 Mrd. Deutsche Mark ersatzlos aufgehoben wird, so daß der Inhaber einer Kernanlage für Schäden, die Dritten aufgrund eines nuklearen Ereignisses aus dieser Anlage entstehen, künftig unbegrenzt haftet und
- sichergestellt wird, daß die nach derzeitigem Recht vorzuhaltende private und staatliche Deckung bis in Höhe von 1 Mrd. Deutsche Mark in ihrem realen Wert erhalten wird.

Dies geschieht durch eine alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung mit dem Ziel einer Anpassung der Deckung durch Rechtsverordnung. Diese Anpassung an den Geldwert kann zwar nicht sofort, wohl aber mit künftig zu erwartenden, möglichen Anhebungen der Deckungshöchstgrenze zu Erhöhungen der Versicherungsprämien und damit auch zu geringfügigen Auswirkungen auf die Preise führen. In diesem begrenzten Rahmen käme es auch zu einer erhöhten staatlichen Freistellungsverpflichtung, die in einem Schadensfall zu einer ent-

sprechenden Mehrbelastung von Bund und Ländern führen könnte.

Die entsprechenden Regelungsvorschläge gehen für das nationale Haftungsrecht weit über das durch die Ratifizierung der Pariser Atomhaftungsprotokolle und deren Transformation — entsprechend den oben erläuterten übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs — Gebotene hinaus. Schon die geltende Haftungsregelung des Atomgesetzes übertrifft die Mindeststandards des Pariser und des Brüsseler Haftungsübereinkommens.

Bisher gilt nach dem Atomgesetz folgendes: In der Bundesrepublik Deutschland ist die den Inhaber einer Kernanlage treffende verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung auf 1 Mrd. Deutsche Mark begrenzt. Die dafür vorzuhaltende Deckungsvorsorge muß der Inhaber einer Kernanlage bis zur Höchstgrenze von 500 Mio. Deutsche Mark durch eine private Haftpflichtversicherung, Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbringen. Über die Höchstgrenze der privaten Deckungsvorsorge hinaus, das heißt maximal von 500 Mio. Deutsche Mark bis 1 Mrd. Deutsche Mark, stellt der Staat den Inhaber der Kernanlage frei und sorgt damit für Deckung.

Alle westeuropäischen Staaten liegen — mit Ausnahme der Schweiz, die eine unbegrenzte Haftung mit einer auf 1 Mrd. Schweizer Franken begrenzten Deckung zum 1. Januar 1984 eingeführt hat — erheblich unter den Werten des deutschen Atomhaftungsrechts. So ist zum Beispiel in Frankreich die Haftungs- und Deckungshöchstsumme auf 50 Mio. Francs begrenzt; sie soll allerdings jetzt angehoben werden.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen wurde mit den vorgeschlagenen Regelungen eine Lösung gefunden, die zum einen den Interessen der Bürger an einem angemessenen haftungsrechtlichen Schutz Rechnung trage, zum anderen aber auch die wirtschaftlichen Belastungen, die letztlich den Stromverbraucher trafen, in vertretbaren Grenzen halte. Die unbeschränkte Haftung entspreche dem Haftungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Die damit zwangsläufig eintretende Inkongruenz von Haftung und Deckung sei mit dem Pariser Übereinkommen vereinbar; dieses fordere Kongruenz nur dann, wenn lediglich der geforderte Mindeststandard eingehalten werde. Eine sofortige und drastische Erhöhung der Deckung, wie sie mit dem vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 24. Januar 1985 abgelehnten Antrag der Fraktion der SPD (vgl. dazu die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses in Drucksache 10/2770) angestrebt worden sei, sei dagegen aus der Sicht der Koalitionsfraktionen abzulehnen. Es gebe keinerlei negative sicherheitstechnische Erkenntnisse, die eine drastische Erhöhung der privaten und staatlichen Deckung begründen könnten. Im Gegenteil hätten sich die positiven Sicherheitsbeurteilungen bestätigt. Nukleare Ereignisse, bei denen Dritte einen Schaden erlitten hätten, der nach den Regeln des Pariser Übereinkommens hätte ersetzt werden müssen, habe es bisher nicht

gegeben. Der Bericht, den der Bundesminister des Innern jährlich über besondere Vorkommnisse in Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland vorlege, habe auch für das Jahr 1983 wiederum dargelegt, daß der Betrieb von deutschen Kernkraftwerken frei von sicherheitstechnisch Besorgnis erregenden Vorkommnissen gewesen sei. Angesichts der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des friedlichen Einsatzes der Kernenergie und der fortgeschrittenen Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre Sicherheit sei heute kein Grund mehr für eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Inhabers einer Kernanlage unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Kernenergie gegeben. Die Kernenergie solle haftungsrechtlich nicht besser gestellt werden als andere Großtechnologien auch. Insofern sei der Wegfall der Haftungshöchstgrenze ein weiterer Schritt in die Normalität. Im Hinblick auf die Deckung des Haftungsrisikos sei jedoch nicht ersichtlich, warum die von der Fraktion der SPD angestrebten Höchstbeträge von 3 bzw. 10 Mrd. Deutsche Mark der unbegrenzten Haftung des Inhabers der Kernanlage entsprechen sollten. Da die Kapazität des privaten Versicherungsmarktes unter 1 Mrd. Deutsche Mark liege, müßte sich die Summe erhöhen, für die eine staatliche Versicherung, die grundsätzlich abzulehnen sei, geschaffen werden müßte. Selbst bei einem eher zu niedrigen Ansatz der Kostenerrhöhung um 0,2 Pfennig pro Kilowattstunde würde diese Erhöhung die Nuklearstromerzeugung um etwa 100 Mio. Deutsche Mark jährlich verteuern, lege man die 1983 erzeugten 65 Mrd. Kilowattstunden zugrunde. Eine derart kostenintensive Lösung, die letztlich die Stromverbraucher treffe und zudem den Staat in die Rolle eines Versicherungsunternehmens dränge, erscheine nicht angemessen. Der Koalitionsentwurf treffe hier eine ausgewogenere Regelung, die die Bundesrepublik Deutschland neben der Schweiz ohnehin eine Spitzenposition im Vergleich zu den anderen westeuropäischen Staaten einnehmen lasse. Zu der Forderung der Fraktion der SPD, neben der Aufhebung der Haftungsbegrenzung auch eine Erhöhung der Deckungsvorsorge zu regeln, damit im Falle eines Schadenseintritts die entsprechende Deckung vorhanden sei, sei hervorzuheben, daß es insoweit selbstverständlich in ganz erheblichem Umfang über 1 Mrd. Deutsche Mark hinaus haftendes Kapital gebe. Bei denjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Kernkraftwerke ohne Tochterunternehmen selbst betrieben, sei dies offensichtlich. Aber auch in bezug auf die in eigenen Gesellschaften organisierten Kernkraftwerke sei zumindest der Anspruch auf die jeweils existierende Sachversicherung vorhanden.

Im übrigen war auf die Beiträge der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen in den Plenardebatten vom 29. Juni und 8. November 1984 sowie vom 24. Januar 1985 und die Ausführungen im Rahmen der bisherigen Beratungen — vgl. dazu den Bericht des Innenausschusses in Drucksache 10/2770 — verwiesen worden.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen dargelegt worden, daß mit den Koalitionsfraktionen Einigkeit über die Aufhebung der

Haftungshöchstgrenze gegeben sei. Unterschiedliche Auffassungen bestünden jedoch in der Frage einer Erhöhung der Deckungsvorsorge. Das seitens der Fraktion der CDU/CSU im Rahmen der bisherigen Beratungen vorgetragene Argument, daß dann, wenn mit Schäden in der Größenordnung, in der die Fraktion der SPD eine Deckungsvorsorge verlange, gerechnet werden müßte, vom weiteren Einsatz der Kernenergie abzusehen wäre, könne nicht überzeugen. Wenn man nicht davon ausgehe, daß ein Schaden eintreten könne, der über 1 Mrd. DM hinaus gehe, bräuchte auch die Haftungshöchstgrenze nicht aufgehoben zu werden. Hebe man allerdings die Haftungshöchstgrenze auf, dann müsse auch dafür Sorge getragen werden, daß im Falle eines Schadenseintritts die entsprechende Deckung vorhanden sei. Wenn im Falle eines entsprechend hohen Schadens auf das Vermögen der Betreiber zurückgegriffen werden müsse und dieses nicht ausreiche, um die Schäden abzudecken, bestehe die Gefahr, daß die Aufhebung der Haftungshöchstgrenze ein tönernes Gebäude darstelle, das im Bedarfsfalle keinen Schutz biete. Die Fraktion der SPD hat sich

der Stimme mit der Begründung enthalten, daß mit der Aufhebung der Haftungshöchstgrenze im vorgelegten Gesetzentwurf zwar ein Schritt in die richtige Richtung gegangen werde, daß die Koalitionsfraktionen jedoch dadurch, daß sie die Vorschläge der Fraktion der SPD in ihrem vom Deutschen Bundestag mehrheitlich abgelehnten Antrag in Drucksache 10/1117 zur Erhöhung der Deckungsvorsorge nicht aufgriffen, auf halbem Wege stehen blieben. Im übrigen wurde ebenfalls auf die Ausführungen des Berichterstatters der Fraktion der SPD im Rahmen der Plenarberatungen vom 29. Juni und vom 8. November 1984 sowie vom 24. Januar 1985 und auf die Begründungen im Rahmen der Beratungen zum Antrag in Drucksache 10/1117 — vgl. Drucksache 10/2770 — verwiesen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die aus dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2200 übernommenen Regelungsvorschläge abgelehnt. Zu der im Rahmen der Beratungen insoweit dargelegten Begründung ist auf die entsprechenden Ausführungen in Drucksache 10/2770 zu verweisen.

Bonn, den 6. Februar 1985

Reuter Dr. Warrikoff Dr. Hirsch
Berichterstatter

